

PHILIPP SEMMELMAYER

Kommanditgesellschaftsrecht im Nationalsozialismus

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts
130*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

130



Philipp Semmelmayr

Kommanditgesellschaftsrecht im Nationalsozialismus

Mohr Siebeck

Philipp Semmelmayr, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften und Erstes Juristisches Staatsexamen an der Universität Regensburg; Referendariat und Zweites Juristisches Staatsexamen am Landgericht Regensburg/Oberlandesgericht Nürnberg/Auswärtiges Amt Berlin; Master of Laws an der University of Auckland; Juristische Mitarbeit und Promotion am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und am Institut für Rechtsgeschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; derzeit Rechtsanwalt in München.
orcid.org/0009-0003-6235-8411

Dissertation, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

ISBN 978-3-16-164330-9 / eISBN 978-3-16-164331-6

DOI 10.1628/978-3-16-164331-6

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: epline, Bodelshausen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Julia

Vorwort

Nach einem Master-Studium in Auckland (Neuseeland) führte mich mein Weg im Sommer 2020 an das Erlanger Institut für Rechtsgeschichte und den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Bernd Mertens. Dort erwartete mich ein spannendes und lehrreiches Kapitel meines Lebens, das durch meine Forschung in der jüngeren Gesellschaftsrechtsgeschichte geprägt war. Hierbei handelt es sich um einen äußerst vielschichtigen Forschungsbereich und es galt, zahlreiche archivalische Quellen und umfangreiche Literatur zu sichten und zuletzt zu einem Mosaik zusammenzusetzen. Das Ergebnis ist die vorliegende Arbeit, welche die bisher vernachlässigte Geschichte der Kommanditgesellschaft in den Mittelpunkt stellt, die während der NS-Zeit von einer komplexen gesellschaftsvertraglichen Praxis und umfassenden (Reform-)Diskussionen geprägt war.

Die Arbeit wurde 2024 von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen und für die Veröffentlichung geringfügig überarbeitet. Auf dem Weg bis hin zur Veröffentlichung hatte ich das Privileg, viel wertvolle Unterstützung erfahren zu dürfen, für die ich mich nachfolgend bedanken möchte.

Zuvorderst möchte ich meinem geschätzten Doktorvater Prof. Dr. Bernd Mertens danken. Er hat nicht nur die Entstehung dieser Arbeit fortwährend mit vielen Anregungen, großem Engagement und steter Gesprächsbereitschaft begleitet. Er hat mich auch sehr herzlich an seinem Lehrstuhl aufgenommen, stand mir immer mit Rat bei und förderte mich, wo ihm möglich. Dass ich von der Neueren Rechtsgeschichte begeistert bin, liegt wesentlich an ihm.

Ich werde immer mit Dankbarkeit und Freude auf meine Zeit in Erlangen zurückblicken. Mit meinen Lehrstuhlkollegen Christian Mötsch und Dr. Johannes Ulbricht verbindet mich diese Zeit. Die vielen Gespräche mit ihnen schärften meinen Blick auf das Thema meiner Forschung.

Ferner habe ich Herrn Prof. Dr. Jan Thiessen zu danken. Er hat mein Zweitgutachten erstellt und seine wertvollen Anregungen, die zuletzt Eingang in diese Arbeit fanden, haben letztere abgerundet. Er ist überdies der Grund dafür, dass sich diese Arbeit nun in die Reihe dieser Bände einfügen darf.

Des Weiteren möchte ich Herrn Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler danken, der als Drittprüfer bei meiner mündlichen Prüfung fungierte. Die Gespräche mit

ihm waren mir immer eine Freude. Herrn Prof. Dr. Michael Fischer danke ich dafür, dass er sich kurzfristig als vierter Prüfer zur Verfügung stellte.

Posthum möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Werner Schubert danken, der mich bei der sich in weiten Teilen äußerst schwer gestaltenden Suche nach einschlägigen Quellen unterstützt hat.

Stets freundliche und hilfreiche Unterstützung bei der Quellensuche erfuhr ich auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde. Auch ihnen gilt mein Dank.

Darüber hinaus möchte ich meinen Freunden Dr. Michael Bieber, Dr. Konstantin Voges und Peter Volkmann meinen Dank aussprechen. Sie begleiten mich seit dem Beginn meines Studiums und die über ein halbes Jahrzehnt bestehende, gemeinsame Lerngruppe mit ihnen prägte meinen juristischen Sachverstand nachhaltig. Alle drei haben durch ihre kritischen Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu der Entstehung dieser Arbeit wesentlich beigetragen.

Größter Dank gebührt nicht zuletzt meinen Eltern, meinem Bruder und meinen Großeltern für ihre großartige Unterstützung und den emotionalen Rückhalt in allen Lebenslagen. In dem unermüdlichen Ansporn meiner Mutter Silvia Semmelmayr wurzeln so viele meiner Erfolge in Ausbildung und Beruf. Mit meinem Vater Dr. Johann und meinem Bruder Dr. Lukas Semmelmayr teile ich insbesondere die Leidenschaft für die Rechtswissenschaft. Durch ihre wertvollen Anmerkungen erlangte diese Arbeit ihre heutige Gestalt.

Schließlich möchte ich meiner Frau Julia danken. Vor nunmehr über vier Jahren ging sie gemeinsam mit mir den Weg zurück von ihrer zweiten Heimat Neuseeland nach Deutschland. Seither motiviert und unterstützt sie mich unermüdlich mit all ihrer Kraft und Liebe. Ihr widme ich diese Arbeit.

München, im Oktober 2024

Philipp Semmelmayr

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Untersuchung</i>	2
<i>B. Forschungsstand und wissenschaftliche Zielsetzung</i>	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	10
<i>Erstes Kapitel: Das Kommanditgesellschaftsrecht</i> vor der Zeit des Nationalsozialismus	13
<i>A. Entwicklungstendenzen seit dem ADHGB</i>	14
I. Die Kommanditgesellschaft zwischen Kapitalgesellschaften und offener Handelsgesellschaft	15
II. Das bunte Bild der Kommanditgesellschaft	21
<i>B. Kommanditgesellschaftsrecht im Wandel und erste Forderungen</i> <i>nach einer Reform des Kommanditgesellschaftsrechts</i>	25
I. Die Abkehr von der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft und die Entstehung der ersten kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaften	27
II. Die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten zum Schutz der Gläubiger	80
<i>C. Zusammenfassung</i>	92
<i>Zweites Kapitel: Das Kommanditgesellschaftsrecht</i> während der Zeit des Nationalsozialismus	95
<i>A. Entwicklungstendenzen seit der „Machtübernahme“</i>	98
I. Der Kampf gegen die Kapitalgesellschaften und die Idealisierung der Personengesellschaften	99
II. Die Umwandlungsgesetzgebung	126
III. Die Steuergesetzgebung	131

IV. Reformen und Reformbestrebungen im Kapitalgesellschaftsrecht	134
V. Die „Flucht“ in die Kommanditgesellschaft	142
VI. Zusammenfassung	160
<i>B. Diskussionen und Reformbestrebungen im Kommanditgesellschaftsrecht</i>	<i>163</i>
I. Die Rechtsposition des Kommanditisten – Kapitalgeber mit erweiterten Rechten	165
II. Forderungen nach einer unbeschränkten Haftung und Stärkung der Rechtsposition des Komplementärs	230
III. Forderungen nach einem umfangreichen Schutz der Gläubiger durch eine verbesserte Ausgestaltung des Betriebskapitals und eine erweiterte Haftung des Kommanditisten	244
<i>C. Befund</i>	<i>287</i>
 <i>Drittes Kapitel: Das Kommanditgesellschaftsrecht nach der Zeit des Nationalsozialismus</i>	 <i>293</i>
<i>A. Entwicklungstendenzen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs</i>	<i>294</i>
I. Die Kommanditgesellschaft in einer Zeit der schwindenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften	295
II. Die Kommanditgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland – von der Familien- bis zur Investmentkommanditgesellschaft	301
<i>B. Der Einfluss des während der NS-Zeit stattfindenden Diskurses auf die Diskussionen, Gerichtsentscheidungen und Reformen danach</i>	<i>303</i>
I. Der nur kapitalmäßig beteiligte Kommanditist, seine erweiterten Einflussmöglichkeiten und der Schutz seiner Rechte	304
II. Die Marginalisierung der Rechtsstellung des Komplementärs	322
III. Die Vernachlässigung des Gläubigers	330
<i>C. Zusammenfassung</i>	<i>341</i>
 <i>Viertes Kapitel: Abschließender Befund und Schlussbetrachtungen</i>	 <i>345</i>
 Quellen- und Literaturverzeichnis	 355
1. Ungedruckte Quellen	355
2. Gedruckte Quellen	355
3. Literatur	356
 Personenregister	 369
Sachregister	371

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Untersuchung</i>	2
<i>B. Forschungsstand und wissenschaftliche Zielsetzung</i>	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	10
<i>Erstes Kapitel: Das Kommanditgesellschaftsrecht vor der Zeit des Nationalsozialismus</i>	13
<i>A. Entwicklungstendenzen seit dem ADHGB</i>	14
I. Die Kommanditgesellschaft zwischen Kapitalgesellschaften und offener Handelsgesellschaft	15
II. Das bunte Bild der Kommanditgesellschaft	21
<i>B. Kommanditgesellschaftsrecht im Wandel und erste Forderungen nach einer Reform des Kommanditgesellschaftsrechts</i>	25
I. Die Abkehr von der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft und die Entstehung der ersten kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaften	27
1. Erweiterung der Einflussmöglichkeiten des Kommanditisten	27
a) Zustimmung- statt Widerspruchslösung	28
b) Die Erweiterung der unzulänglichen Kontrollrechte des Kommanditisten	32
c) Fremdorganschaft statt Selbstorganschaft?	37
aa) Die gesetzliche Ausgangslage	38
bb) Die Wurzeln des Grundsatzes der Selbstorganschaft	39
cc) Die Vertretung der Kommanditgesellschaft durch den Kommanditisten	44
d) Die kapitalistisch organisierte Kommanditgesellschaft	46
aa) Zum Begriff der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft	47

(1) Der Begriff der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft während der NS-Zeit	47
(2) Der Begriff der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft vor der NS-Zeit	51
bb) Die Entstehung der ersten kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaften	51
cc) Die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaften	53
2. Die Marginalisierung der Rechtsposition des Komplementärs und die Entstehung der ersten GmbH & Co. Kommanditgesellschaften	62
a) Juristische Person statt natürlicher Person als persönlich haftende Gesellschafterin	64
b) Die Zulassung der GmbH & Co. KG durch das Bayerische Oberste Landesgericht und der darauf folgende große Widerhall	68
c) Die Zulassung der GmbH & Co. KG durch das Reichsgericht	72
d) Die steuerrechtliche Behandlung der GmbH & Co. KG	77
II. Die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten zum Schutz der Gläubiger	80
1. Die Entstehungsgeschichte des Grundsatzes der Einheit von Herrschaft und Haftung	81
a) Ursprünge des Grundsatzes der Einheit von Herrschaft und Haftung	81
b) Der Grundsatz der Einheit von Herrschaft und Haftung nach Rudolf Müller-Erbach	85
2. Die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten vor Eintragung in das Handelsregister	87
C. <i>Zusammenfassung</i>	92

Zweites Kapitel: Das Kommanditgesellschaftsrecht
während der Zeit des Nationalsozialismus 95

A. <i>Entwicklungstendenzen seit der „Machtübernahme“</i>	98
I. Der Kampf gegen die Kapitalgesellschaften und die Idealisierung der Personengesellschaften	99
1. Die Kapitalgesellschaften als wirtschaftliches und rechtliches Feindbild	101
2. Die Personengesellschaften als förderungswürdiges wirtschafts- und rechtspolitisches Idealbild	105
a) Das deutsch-rechtliche Gesamthandsprinzip als Ausgangspunkt	107
b) Die Verwirklichung des Verantwortungsprinzips in unbeschränkter Haftung und Selbstorganschaft	112
c) Der persönlich haftende Gesellschafter in seiner Rolle als „Führer“	117
d) Transparenz und Publizität statt Anonymität	120
e) Die Bedeutung der Personengesellschaften für die „Auslese der Tüchtigen“	123

II. Die Umwandlungsgesetzgebung	126
III. Die Steuergesetzgebung	131
IV. Reformen und Reformbestrebungen im Kapitalgesellschaftsrecht	134
1. Die Reform des Aktienrechts	134
2. Die Reformbestrebungen im GmbH-Recht	138
V. Die „Flucht“ in die Kommanditgesellschaft	142
1. Die Umwandlungsbewegung	143
2. Die Entstehung unterschiedlicher kommanditgesellschaftsrechtlicher Organisationsformen	150
3. Die kommanditgesellschaftsrechtlichen Diskussionen und ihre Protagonisten	155
VI. Zusammenfassung	160
<i>B. Diskussionen und Reformbestrebungen im Kommanditgesellschaftsrecht</i>	<i>163</i>
I. Die Rechtsposition des Kommanditisten – Kapitalgeber mit erweiterten Rechten	165
1. Die Frage nach der Zulässigkeit der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft	166
a) Erste Forderungen aus der Wissenschaft	167
aa) Die kapitalistisch organisierte Kommanditgesellschaft als unzulässiger „Missbrauch“	167
bb) Differenziertere Betrachtungen	171
b) Die wohlwollende Spruchpraxis der höchstrichterlichen Rechtsprechung	175
c) Die Stellungnahme des Ausschusses zur Reform des Personengesellschaftsrechts	182
aa) Die kapitalistisch organisierte Kommanditgesellschaft als grundsätzlich zulässige Gestaltungsform	182
bb) Stellungnahme zu einzelnen Problemkreisen	187
2. Zustimmung- oder Widerspruchslösung bei außergewöhnlichen Geschäften?	194
a) Die Zustimmungslösung des Zweiten Zivilsenats des Reichsgerichts	195
b) Die (modifizierte) Widerspruchslösung der herrschenden Literatur . .	198
c) Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeit des Kommanditisten bei „außergewöhnlichen Geschäften“?	201
3. Forderungen nach einer Reform der Kontrollrechte des Kommanditisten	204
a) Neue Informationsrechte für den Kommanditisten	205
b) Forderungen nach einer Reform der Möglichkeiten zur Feststellung und Kontrolle des Jahresabschlusses	210
4. Die Verfestigung des Grundsatzes der Selbstorganschaft	211
a) Die Zulassung der organschaftlichen Fremdvertretung durch das Oberlandesgericht München	212

b) Die Verteidigung des Grundsatzes der Selbstorganschaft durch das Kammergericht	217
c) Das Eintreten für den Grundsatz der Selbstorganschaft durch die Wissenschaft und den Ausschuss zur Reform des Personengesellschaftsrechts	220
aa) Der Grundsatz der Selbstorganschaft im Außenverhältnis	220
bb) Der Grundsatz der Selbstorganschaft im Innenverhältnis	224
5. Zusammenfassung	225
II. Forderungen nach einer unbeschränkten Haftung und Stärkung der Rechtsposition des Komplementärs	230
1. Kein Verzicht auf den Komplementär bei großen Kommanditgesellschaften	231
2. Die GmbH als Komplementär	234
a) Die Kritik an der GmbH & Co. KG	235
b) Die GmbH & Co. KG als grundsätzlich zulässige Gestaltungsform	238
3. Sonstige Reformbestrebungen zugunsten des Komplementärs	241
4. Zusammenfassung	243
III. Forderungen nach einem umfangreichen Schutz der Gläubiger durch eine verbesserte Ausgestaltung des Betriebskapitals und eine erweiterte Haftung des Kommanditisten	244
1. Die verbesserte Ausgestaltung des Betriebskapitals	246
a) Die Kommanditeinlage als Garantiekapital?	247
b) Terminologische Anpassungen	249
c) Der subsidiäre Auskunftsanspruch des Gläubigers gegen den Kommanditisten	251
d) Die Möglichkeit der Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Entnahmerechts durch richterliche Entscheidung	253
2. Die erweiterte Haftung des Kommanditisten	255
a) Die Diskussion über den Grundsatz der Einheit von Herrschaft und Haftung	256
aa) Die ideologisch geprägten Forderungen aus der Wissenschaft	257
bb) Regelungsansätze in den Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht und auf ministerialer Ebene	261
(1) Keine Mindestbeteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen	262
(2) Vorschläge zur Ausgestaltung einer besonderen Haftungsregelung im Ausschuss zur Reform des Personengesellschaftsrechts	263
(3) Der Vorschlag zur Ausgestaltung einer besonderen Haftungsregelung im Arbeitsbericht des Ausschusses zur Reform des Personengesellschaftsrechts	268
(4) Regelungsansätze im Ausschuss zur Reform des GmbH-Rechts und auf ministerialer Ebene	271

cc) Hans Großmann-Doerths Kritik und ordoliberaler Regelungsansatz	274
b) Diskussionen und rechtspolitische Forderungen betreffend die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten vor Eintragung in das Handelsregister	276
c) Der Streit um die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten im Steuerrecht	279
3. Zusammenfassung	285
C. <i>Befund</i>	287

*Drittes Kapitel: Das Kommanditgesellschaftsrecht nach der Zeit
des Nationalsozialismus*

A. <i>Entwicklungstendenzen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs</i>	294
I. Die Kommanditgesellschaft in einer Zeit der schwindenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften	295
II. Die Kommanditgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland – von der Familien- bis zur Investmentkommanditgesellschaft	301
B. <i>Der Einfluss des während der NS-Zeit stattfindenden Diskurses auf die Diskussionen, Gerichtsentscheidungen und Reformen danach</i>	303
I. Der nur kapitalmäßig beteiligte Kommanditist, seine erweiterten Einflussmöglichkeiten und der Schutz seiner Rechte	304
1. Die Zulässigkeit der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft und anderer kommanditgesellschaftsrechtlicher Gestaltungsformen	305
a) Die Zulässigkeit der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft	306
b) Die Zulässigkeit sonstiger kommanditgesellschaftsrechtlicher Gestaltungsformen und der Schutz unverzichtbarer Rechte des Kommanditisten	310
2. Das Zustimmungsvorrecht des Kommanditisten bei „außergewöhnlichen Geschäften“	313
3. Die erweiterten Kontrollrechte des Kommanditisten	315
4. Die wachsende Kritik am Grundsatz der Selbstorganschaft	318
II. Die Marginalisierung der Rechtsstellung des Komplementärs	322
1. Anhaltende Forderungen nach Einführung einer KGmbH	323
2. Der Aufstieg der GmbH & Co. KG	324
3. Die Stärkung der Rechtsposition des persönlich haftenden Gesellschafters	328
III. Die Vernachlässigung des Gläubigers	330
1. Kaum Verbesserungen des Betriebskapitalkonzeptes	330

2. Diskussionen über die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten . . .	333
a) Keine unbeschränkte Haftung des herrschenden Kommanditisten . .	334
b) Diskussionen über die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten vor Eintragung in das Handelsregister	337
c) Die beschränkte Haftung des Kommanditisten im Steuerrecht	339
C. Zusammenfassung	341
<i>Viertes Kapitel: Abschließender Befund und Schlussbetrachtungen</i> . .	345
Quellen- und Literaturverzeichnis	355
1. <i>Ungedruckte Quellen</i>	355
2. <i>Gedruckte Quellen</i>	355
3. <i>Literatur</i>	356
Personenregister	369
Sachregister	371

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	Andere(r) Ansicht
a. F.	Alte Fassung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AktR	Aktienrecht
AO	Abgabenordnung
BArch	Bundesarchiv
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb
Ders./dies.	Derselbe/dieselbe/dieselben
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DR	Deutsches Recht
DStR	Deutsches Steuerrecht
DV	Der Deutsche Volkswirt
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
Fn.	Fußnote/n
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHR	GmbH-Rundschau, vormalis Rundschau für GmbH
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, vormalig Hanseatische Gerichtszeitung Hauptblatt sowie Hanseatische Rechts-Zeitschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
InsO	Insolvenzordnung
JAkDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen Zeitung
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft; höchstes Berliner Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kammergericht)
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KGmbH	Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LZ	Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
M. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NW	Nationale Wirtschaft – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
DPrB	Der Praktische Betriebswirt
PWP	Perspektiven der Wirtschaftspolitik
RAO	Reichsabgabenordnung
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Entscheidungen des Reichsfinanzhofs
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinArch	Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht
Rn.	Randnummer/n
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgericht
RStBl.	Reichssteuerblatt
SeuffArch	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten

SozPrax	Soziale Praxis
Sp.	Spalte
Str.	Strittig
StuW	Steuer und Wirtschaft
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
UmwG	Umwandlungsgesetz
WA	Weltwirtschaftliches Archiv
WISTA	Wirtschaft und Statistik
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Wertpapier-Mitteilungen)
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, vormals Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkurrenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Einleitung

Das gesetzliche Kommanditgesellschaftsrecht, wie wir es heute kennen, entstammt dem 19. Jahrhundert. Der Gesetzgeber hat es seither nur unbedeutend verändert. Im Gegensatz dazu war das praktizierte Kommanditgesellschaftsrecht von jeher von Veränderungen geprägt. Es brachte unterschiedliche gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen und Gestaltungsformen hervor und war der Ausgangspunkt zahlreicher bedeutender gesellschaftsrechtlicher Meinungsstreitigkeiten. Die Meinungsstreitigkeiten kreisten dabei um die Rollenverteilung in der Kommanditgesellschaft. Jene Rollenverteilung legte das Gesetz zwar klar fest. Sie wurde jedoch in der Praxis mit der Zeit zunehmend in ihr Gegenteil verkehrt. So ist die rechtstatsächliche Entwicklung der Kommanditgesellschaft in weiten Teilen durch eine Erweiterung der Einflussnahme des Kommanditisten und eine Marginalisierung der Rolle des Komplementärs respektive des persönlich haftenden Gesellschafters zulasten des Gläubigers bestimmt. Ihren Ursprung nahm diese Entwicklung bereits vor der NS-Zeit. In den Blickpunkt einer breiten Masse von Wissenschaftlern und Praktikern geriet diese Entwicklung indes erst während der NS-Zeit. Das lag vor allem daran, dass der NS-Gesetzgeber durch mehrere Maßnahmen einen Umbruch weg von den Kapitalgesellschaften hin zu den Personengesellschaften und dort vor allem zu der Kommanditgesellschaft auslöste. So nahm die Zahl der Kommanditgesellschaften während der NS-Zeit sprunghaft zu und die – noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Wissenschaft und Praxis ein Schattendasein fristende – Kommanditgesellschaft geriet über kurze Zeit in den Mittelpunkt der gesellschaftsrechtlichen Diskussion. Vor allem deshalb kam es während der NS-Zeit auch zu vielen rechtspolitischen Diskussionen in der Wissenschaft und sogar auf ministerialer Ebene betreffend die gesetzliche Rollenverteilung in der Kommanditgesellschaft. Aufgrund der weiten Verbreitung der Kommanditgesellschaft kamen auch mehrere kommanditgesellschaftsrechtliche Streitfragen vor die Gerichte. Manche der zu dieser Zeit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und sich etablierenden Meinungen hatten einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Entwicklung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Diese Untersuchung wird die Geschichte der Kommanditgesellschaft und ihres Rechts beleuchten und dabei den Schwerpunkt auf die für sie bedeutende Zeit des Nationalsozialismus legen.

A. Einführung in die Untersuchung

Nach dem historischen Rechtsbild der Artt. 150 ff. des ADHGB von 1861¹ und später der §§ 161 ff. des HGB von 1897² waren die Komplementäre respektive die persönlich haftenden Gesellschafter³ die „Inhaber“ des Unternehmens, die Kommanditisten hingegen bloße Kapitalgeber mit nur wenigen Rechten.⁴ Dieses Bild entsprach von jeher nur selten der Rechtswirklichkeit. Die rechtstatsächliche Entwicklung der Kommanditgesellschaft ist in weiten Teilen durch eine Erweiterung der Einflussnahme des Kommanditisten und eine Marginalisierung der Rolle des Komplementärs geprägt. Diese Entwicklung ging auf die Möglichkeit, die innere Organisation der Kommanditgesellschaft flexibel ausgestalten zu können, sowie auf den erstarkenden Wunsch nach Einflussnahme auf das Unternehmen bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung zurück. Die Einflussnahme bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung zeichnete in weiten Teilen auch kleinere und mittlere Kapitalgesellschaften aus. Insoweit rückte die seit Beginn des 20. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnende Kommanditgesellschaft an die Kapitalgesellschaften heran.

Betrachtet man somit die Geschichte der Kommanditgesellschaft, so stellt die gesetzestypische Kommanditgesellschaft nur eine Randerscheinung dar. Teile der Wissenschaft schenken diesem Umstand bereits vor der NS-Zeit Beachtung. Ihren Ausführungen sowie gerichtlichen Entscheidungen aus dieser Zeit ist zu entnehmen, dass die Gesellschaftsverträge den Komplementär im Innenverhältnis bei „außergewöhnlichen“, vermehrt aber auch bei „gewöhnlichen“ Geschäften an die Zustimmung oder Weisung des Kommanditisten banden. Letzterem sprachen die Gesellschaftsverträge zudem meist umfangreiche Kontrollrechte zu. Im Außenverhältnis räumten sie ihm meist Vertretungsbefugnisse ein. Ablehnend stand eine herrschende Meinung allerdings der Erteilung einer organschaftlichen Vertretungsmacht gegenüber. Damit im Zusammenhang stehen die Ursprünge des sich bereits vor der NS-Zeit etablierenden Grundsatzes der Selbstorganschaft, welcher der Vertrags- und Gestaltungsfreiheit zumindest im Außenverhältnis Grenzen setzte. Im Übrigen folgte die herrschende Meinung jedoch mit Blick auf einzelne gesellschaftsvertragliche Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften zugunsten des Kommanditisten einem liberalen Ansatz und erachtete etwa die Übertragung der alleinigen Geschäftsführung auf den Kommanditisten als zulässig.

¹ Eine Darstellung der kommanditgesellschaftsrechtlichen Regelungen des ADHGB findet sich in *Engler*, S. 23 ff.

² RGBl. 1897 I S. 219.

³ Das Gesetz verwendet für den Komplementär den Begriff „persönlich haftender Gesellschafter“, obwohl auch der Kommanditist persönlich haftet. Der gesetzlichen Terminologie folgend verwendet auch die Untersuchung in weiten Teilen für den Komplementär den Begriff „persönlich haftender Gesellschafter“.

⁴ *Wagner*, S. 2990 ff.

Indem Gesellschaftsverträge meist mehrere gesellschaftsvertragliche Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen vorsahen, entstanden mitunter atypische Kommanditgesellschaften, bei welchen der Einfluss des Kommanditisten so groß war, dass der Komplementär in eine Abhängigkeit geriet oder zur Randfigur wurde. Diese Gestaltungsformen verkehrten das historische Rechtsbild des ADHGB und später des HGB in ihr Gegenteil. Bekannt wurden diese Gesellschaften vor allem während der NS-Zeit unter der Bezeichnung „kapitalistisch organisierte Kommanditgesellschaften“. Zu ihnen zählte die herrschende Meinung auch die GmbH & Co. Kommanditgesellschaft im engeren Sinne, deren einzige Komplementärin eine GmbH war, deren Gesellschafter wiederum mit den Kommanditisten der Kommanditgesellschaft identisch waren.⁵ Da bei dieser Gestaltungsform die Marginalisierung der Rolle des Komplementärs besonders deutlich zu Tage trat, war sie bereits vor der NS-Zeit scharfer Kritik ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der damals vorherrschenden liberalen Rechtsauffassung ließ die Rechtsprechung die GmbH & Co. KG allerdings zu. Unmittelbar vor der „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten erkannte sie sogar der Reichsfinanzhof steuerlich an.

Angesichts der Entstehung atypischer Kommanditgesellschaften, welche die Haftung meist umfangreich zulasten der Gläubiger beschränkten, kam unmittelbar vor der NS-Zeit die rechtspolitische Forderung auf, den herrschenden Kommanditisten unbeschränkt haften zu lassen. Hierin liegen die Anfänge der Geschichte des Grundsatzes der Einheit von Herrschaft und Haftung. Der Vorschlag, den Kommanditisten unbeschränkt haften zu lassen, war dabei nicht neu. So prägte eine Diskussion über die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten vor Eintragung in das Handelsregister bereits die Gesetzgebungsarbeiten zum ADHGB und zum HGB.

Während der NS-Zeit geriet die Kommanditgesellschaft über kurze Zeit in den Mittelpunkt der gesellschaftsrechtlichen Diskussion. Das lag daran, dass der NS-Staat mittels mehrerer Maßnahmen einen Umbruch weg von den Kapitalgesellschaften und hin zu den Personengesellschaften anstieß. Bei den Maßnahmen handelte es sich im Kern um eine Umwandlungs- und Steuergesetzgebung sowie um Reformen im Kapitalgesellschaftsrecht. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen beruhten mitunter auf der ideologischen Gesinnung der Nationalsozialisten, die allein das gesetzliche Personengesellschaftsrecht idealisierten und das Kapitalgesellschaftsrecht zu ihrem Feindbild erklärten. Diese Idealisierung fußte auf mehreren (nationalsozialistischen) Prinzipien. Letztere sollten sich wiederum im Kern in der persönlichen und unbeschränkten Haftung der natürlichen Person des persönlich haftenden Gesellschafters Geltung entfalten können. Der besagte Umbruch war durch eine „Flucht“ kleinerer und mittlerer

⁵ Heute ist für diese Gestaltungsform der Begriff „personenidentische GmbH & Co. KG“ vorherrschend.

Kapitalgesellschaften in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft geprägt. Dabei behielt eine große Zahl an Unternehmen ihre kapitalgesellschaftsrechtliche Organisation bei und passte das (Kommanditgesellschafts-)Recht an diese Organisation an. Im Zuge dieser Umwandlungspraxis entstanden viele Kommanditgesellschaften, bei welchen der Kommanditist mit umfangreichen Rechten ausgestattet war. Insbesondere die kapitalistisch organisierte Kommanditgesellschaft erlebte einen Aufschwung. Hierdurch geriet erstmals der Umstand, dass das praktizierte nur wenig mit dem gesetzlichen Kommanditgesellschaftsrecht gemein hatte, in den Blickpunkt einer breiten Masse von Wissenschaftlern und Praktikern.

Viele Stimmen kritisierten daraufhin die zulasten der Gläubiger ausfallende Zunahme des Einflusses des Kommanditisten und die Abnahme des Einflusses des Komplementärs auf die Geschicke der Kommanditgesellschaft, da dies der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zuwiderlief. Sie führten diese Entwicklung auf die weitreichenden Möglichkeiten der Gesellschafter zurück, von der Vertrags- und Gestaltungsfreiheit Gebrauch machen zu können. Da die Zunahme des Einflusses des Kommanditisten in der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft gipfelte, war diese atypische Gestaltungsform vor allem anfangs pauschalen Missbrauchsvorwürfen ausgesetzt und Wissenschaftler forderten den Gesetzgeber auf, sie zu verbieten. Mit der Zeit bildete sich in der Diskussion jedoch eine herrschende Meinung heraus, welche die Vertrags- und Gestaltungsfreiheit im Personengesellschaftsrecht und die aus ihr hervorgehende Gestaltungsform der kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft grundsätzlich anerkannte. Auch Gestaltungsformen wie die GmbH & Co. KG hielt die herrschende Meinung zuletzt für grundsätzlich zulässig. Im Übrigen stand sie auch gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen etwa über weitreichende Informationsrechte des Kommanditisten oder über das Vorliegen außergewöhnlicher Geschäfte aufgeschlossen gegenüber. Diese herrschende Meinung war von der sich breitmachenden Einsicht geprägt, dass die Zunahme der Zahl von atypischen Kommanditgesellschaften die Folge der (gesetzgeberischen) Maßnahmen war, was zu akzeptieren sei, solange damit eine Abkehr von den Kapitalgesellschaften verbunden war. Letztere hätte durch ein Verbot bestimmter atypischer Kommanditgesellschaften konterkariert werden können, wie man befürchtete. Allerdings sollte die Vertrags- und Gestaltungsfreiheit nach herrschender Meinung in den Grundsätzen der Selbstorganschaft und der Einheit von Herrschaft und Haftung ihre Grenzen finden. So verfestigten sich beide Grundsätze während der NS-Zeit vor einem ideologischen Hintergrund.

Aufgrund besagter Geschehnisse kam es während der NS-Zeit auch zu vielen rechtspolitischen Diskussionen in der Wissenschaft und vereinzelt sogar auf ministerialer Ebene betreffend die gesetzliche Rollenverteilung in der Kommanditgesellschaft. Dabei sprachen sich die befassten Fachkreise dagegen aus, der rechtstatsächlichen Entwicklung der Kommanditgesellschaft de lege feren-

da nachzukommen. So verfolgte insbesondere der Ausschuss für das Recht der Personalgesellschaften⁶ der von den Nationalsozialisten zur Vorbereitung gesetzlicher Reformvorhaben gegründeten Akademie für Deutsches Recht das Ziel, das idealisierte gesetzliche Personengesellschafts- und somit auch das Kommanditgesellschaftsrecht „rein zu erhalten“⁷. Daher war der Ausschuss der Auffassung, dass das Kommanditgesellschaftsrecht keines „grundlegenden gesetzgeberischen Eingriffs“⁸ bedürfe. Die einzelnen Reformvorschläge der herrschenden Meinung zielten entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie darauf ab, die Rechtsposition des persönlich haftenden Gesellschafters zu bewahren und in einzelnen Belangen zu stärken und die Rechtsposition des Gläubigers zu schützen; die Rolle des Kommanditisten sollte hingegen weiterhin im Kern diejenige eines bloßen Kapitalgebers sein. Wegen der Kriegszustände wurden die Reformpläne nicht fortgeführt. Auch die bis weit in den Krieg hinein anhaltenden kommanditgesellschaftsrechtlichen Diskussionen in Zeitungen und Zeitschriften verstummten weitestgehend.

Nach der NS-Zeit gewann die Rechtsform der Kommanditgesellschaft in der Wirtschaft weiter an Bedeutung. Die rechtstatsächliche Entwicklung der Kommanditgesellschaft war dabei auch nach der NS-Zeit in weiten Teilen von einer Erweiterung der Einflussnahme des Kommanditisten und einer Marginalisierung der Rechtsposition des Komplementärs geprägt. Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs äußerten sich nur wenige Stimmen aus der Literatur zu kommanditgesellschaftsrechtlichen Streitfragen. Viele der Stimmen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Rechtsprechung und aus den Reichsministerien, die sich bereits während der NS-Zeit mit dem Kommanditgesellschaftsrecht befasst hatten, wollten wohl nicht mit ihren – in weiten Teilen von der nationalsozialistischen Ideologie geprägten – Äußerungen in Verbindung gebracht werden. Die wenigen Stimmen, die sich äußerten, vertraten größtenteils die während der NS-Zeit gängigen Rechtsansichten, wenngleich ihre Wortwahl nun oftmals gemäßiger war. Dies brachte mit sich, dass die kommanditgesellschaftsrechtlichen Streitfragen nach der NS-Zeit weitestgehend dieselben blieben wie davor. Ferner führte dies dazu, dass sich einzelne ideologische Argumente beziehungsweise ideologisch geprägte Rechtsansichten hielten und das Kommanditgesellschaftsrecht der jungen Bundesrepublik Deutschland prägten.

Als sich etwa seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts sukzessive wieder mehr Wissenschaftler und Gerichte mit dem Kommanditgesellschaftsrecht

⁶ Die Personengesellschaften wurden noch bis in die 1940er Jahre fast ausschließlich als Personalgesellschaften bezeichnet. Erst gegen Ende der NS-Zeit änderte sich sowohl der wissenschaftliche als auch der amtliche Sprachgebrauch. Dies ergibt sich aus den Unterlagen der Zentrale des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Zukunft der Personalgesellschaft in BAarch R 26-I/102 sowie unter anderem aus *Elsing*, S. 20 Fn. 1.

⁷ *Würdinger*; Arbeitsbericht, S. 47. Siehe auch die Angaben zu dem Stand der Arbeiten im Ausschuss zur Reform des Personengesellschaftsrechts in JAKDR 1938, 240, 249.

⁸ *Würdinger*; Arbeitsbericht, S. 12 f.

befassten, gerieten die ideologischen Argumente beziehungsweise ideologisch geprägten Rechtsansichten zunehmend in die Kritik. Es machte sich eine liberale Rechtsauffassung breit und die herrschende Meinung hob die Bedeutung der Vertrags- und Gestaltungsfreiheit hervor. Letzterer waren fortan nur noch wenige Grenzen gesetzt. Ferner dominierten zunehmend auch dogmatische, pragmatische und schließlich auch demokratische Ansätze den kommanditgesellschaftsrechtlichen Diskurs. Den von diesen Ansätzen getragenen Rechtsansichten folgte zum Teil auch jüngst der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)⁹. Er sah dabei allerdings von einem grundlegenden gesetzgeberischen Eingriff ab und beließ es im Kern bei den mit dem HGB von 1897 geschaffenen kommanditgesellschaftsrechtlichen Regelungen der §§ 161 ff., welche wiederum auf den nahezu inhaltsgleichen Artt. 150 ff. des ADHGB von 1861 fußten.

B. Forschungsstand und wissenschaftliche Zielsetzung

Die Geschichte der Kommanditgesellschaft ist noch weitgehend unerforscht. Dasselbe gilt für die Geschichte der Personengesellschaften im Allgemeinen.¹⁰ So gibt es bis dato keine umfassende Darstellung der Geschichte des deutschen Personengesellschaftsrechts oder gar des gesamten Gesellschafts- oder Unternehmensrechts.¹¹ Ein jüngst in der Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte veröffentlichter Forschungsbericht von *Louis Pahlow*¹² zeigt, dass die Wissenschaft sich bisher in erster Linie auf die „traditionelle Gesellschaftsrechtsgeschichte“¹³ und dabei auf diejenige der großen Unternehmen und der kapitalgesellschaftsrechtlichen Rechtsformen konzentrierte. Besonderes Augenmerk widmete man dabei insbesondere der Zeit des Nationalsozialismus, was nicht zuletzt daran lag, dass der Reform des Gesellschaftsrechts zu dieser Zeit eine besondere Bedeutung zukam.¹⁴ Als gut erforscht kann dabei vor allem das Aktienrecht gelten. Über die Aktienrechtsreform von 1937 und die Reformdiskussionen gibt es zahlreiche zugängliche und veröffentlichte Quellen¹⁵ und wissenschaftliche Beiträge.¹⁶ Letztere nehmen zum Teil auch die Entwicklung vor der „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten sowie den Einfluss der Ak-

⁹ BGBl. 2021 I S. 3436.

¹⁰ Siehe *Bähr/Banken*, S. 31 Fn. 84 sowie *Pahlow*, ZNR 2014, 83, 84, 88 f.; 2021, 249, 261.

¹¹ *Wagner*, S. 2969; *Pahlow*, ZNR 2014, 83, 83.

¹² *Pahlow*, ZNR 2021, 249, 261 ff.

¹³ *Pahlow*, ZNR 2021, 249, 261.

¹⁴ *Schubert*, Entwurf GmbHG, S. 5.

¹⁵ Von Bedeutung sind vor allem die von *Schubert* in Ausschuß AktR veröffentlichten Quellen des Ausschusses für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht.

¹⁶ Siehe *Pahlow*, ZNR 2014, 83, 84 sowie ZNR 2021, 249, 262, jeweils m. w. N.

tenrechtsreform auf die Zeit nach 1945 in den Blick.¹⁷ Auch im GmbH-Recht wurden zahlreiche zugängliche und veröffentlichte Quellen aus der NS-Zeit¹⁸ untersucht.¹⁹ Auch hier nahmen einzelne Autoren die Entwicklung des GmbH-Rechts vor der „Machtübernahme“²⁰ sowie den Einfluss der Reformbestrebungen während der NS-Zeit auf die Diskussionen und Reformen nach dieser Zeit in den Blick.²¹ Besonders ausführlich setzte sich dabei *Matthias Stupp* in seiner Dissertation mit dem GmbH-Recht im Nationalsozialismus auseinander.²²

Dass das Personengesellschaftsrecht und insbesondere das Kommanditgesellschaftsrecht während der NS-Zeit noch nicht Gegenstand einer umfassenden Untersuchung war, liegt vor allem daran, dass die Quellenlage im Vergleich zum GmbH- oder zum Aktienrecht dünn ist. So kam es während der NS-Zeit bis zuletzt nicht zu einer Reform des Kommandit- beziehungsweise des Personengesellschaftsrechts oder zur Veröffentlichung eines ministeriellen Reformentwurfs.²³ Es ist sogar ungewiss, ob man im Reichsjustiz- oder im Reichswirtschaftsministerium²⁴ mit den Gesetzgebungsarbeiten zu einer Reform des Kommandit- oder allgemein des Personengesellschaftsrechts überhaupt begonnen hatte.²⁵ Dies lag im Wesentlichen an dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, dessen Fortgang auch sukzessive die wissenschaftliche Diskussion zum Erliegen brachte. Zum Teil sind Quellen zum Personengesellschaftsrecht aus der NS-Zeit auch nicht mehr existent oder auffindbar. So machte sich auch bereits *Werner Schubert*, der zahlreiche Ausschussunterlagen der Akademie für Deutsches Recht veröffentlichte, auf die Suche nach den Protokollen des Ausschusses zur Reform der Personengesellschaftsrechts.²⁶ Seine Suche blieb jedoch ergebnislos.²⁷ Darüber hinaus sind die bestehenden Quellen und die Li-

¹⁷ Siehe etwa *Mertens*, ZNR 2007, 88.

¹⁸ Von Bedeutung sind auch hier vor allem die von *Schubert* in Ausschuß GmbH veröffentlichten Quellen des Ausschusses für GmbH-Recht der Akademie für Deutsches Recht.

¹⁹ Siehe etwa *Thiessen*, Sternbrauerei Regensburg; im Übrigen siehe *Pahlow*, ZNR 2021, 249, 262 m. w. N.

²⁰ Ausführlich hierzu etwa *Stroth*, S. 1 ff.

²¹ Siehe etwa *Schubert*, Entwurf GmbHG, S. 5.

²² *Stupp*, S. 1 ff.

²³ Allgemein nahm der nationalsozialistische Gesetzgeber im HGB kaum Änderungen vor. Eine Auflistung aller Gesetzesänderungen im HGB von 1933 bis 1940 findet sich etwa in *Gadow*, RGRK 1940, Allg. Einl. Anm. 10 f.

²⁴ Die Ressortzuständigkeit schien bis zum Ende der NS-Zeit nicht vollständig geklärt. Sowohl das Reichswirtschafts- als auch das Reichsjustizministerium erklärten sich für das Recht der Personengesellschaften für federführend. Siehe hierzu etwa den Schriftwechsel in den Unterlagen zum Volksgesetzbuch in BArch R 3001/20511.

²⁵ Insbesondere aus den Unterlagen im BArch Berlin lässt sich dies nicht ersehen. Zwar waren bei verschiedenen Ministerien Ordner zum Personengesellschaftsrecht angelegt. In ihnen finden sich aber in erster Linie (bei den Ministerien eingegangene) Schreiben zu Reformwünschen sowie Mitschriften und Unterlagen aus den Sitzungen des Ausschusses zur Reform des Personengesellschaftsrechts der Akademie für Deutsches Recht.

²⁶ *Schubert*, Ausschuß AktR, S. VII f., XIII f.

²⁷ Telefonische Auskunft von *Werner Schubert* gegenüber dem Verfasser dieser Arbeit.

teratur zum Personengesellschaftsrecht aus dieser Zeit nicht veröffentlicht und/oder nur schwer auffindbar. Im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde sind einzelne Unterlagen in zahlreichen Akten verteilt. Wissenschaftliche Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind in den vielen verschiedenen juristischen, aber auch wirtschaftswissenschaftlichen (Fach-)Zeitschriften und Zeitungen der damaligen Zeit verstreut. Das gilt im Übrigen auch für die Quellen und die Literatur vor der „Machtübernahme“.

Vor diesem Hintergrund befassten sich einige wenige Autoren mit ausgesuchten Gerichtsentscheidungen, Meinungsstreitigkeiten oder Entwicklungslinien einzelner Problemkreise im Personengesellschaftsrecht. So befasste sich etwa *Jan Thiessen* mit einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1944²⁸ zur Dokumentation der Rechtsnachfolge in Kommanditanteile im Handelsregister.²⁹ *Daniel Damler* behandelte den Meinungsstreit um die GmbH & Co. KG, ohne hierbei einen Schwerpunkt auf die NS-Zeit zu setzen.³⁰ Ebenfalls ohne einen Schwerpunkt auf die NS-Zeit oder gar auf die Kommanditgesellschaft zu legen, befasste sich *Matthias Werra* mit der Geschichte des Grundsatzes der Selbstorganschaft.³¹ Mit Spezialthemen aus der NS-Zeit befasst sich im Übrigen noch die Unternehmensgeschichte, wobei sie die gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen meist nahezu völlig außer Betracht lässt.³² Ansonsten finden die personengesellschaftsrechtlichen und kommanditgesellschaftsrechtlichen Diskussionen und Reformbestrebungen während der NS-Zeit lediglich überblickartig³³ oder am Rande Erwähnung.³⁴ Die rechtstatsächliche Entwicklung der Kommanditgesellschaft vor, während und nach der NS-Zeit findet ebenfalls kaum Erwähnung und wurde bisher auch nicht untersucht.³⁵

Der Verfasser dieser Arbeit hat alle bekannten Archivalien und juristischen sowie wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungen durchkämmt, die Ausführungen zum Personengesellschaftsrecht und insbesondere zum Kommanditgesellschaftsrecht enthalten könnten. Er stieß dabei auf mehrere Quellen und eine höchst ertragreiche Literatur, die einen vertieften Einblick in die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Personengesellschaften ermöglichte. Aus der NS-Zeit fanden sich auch viele ausführliche statistische Angaben und Zahlen, deren Auswertung einen klaren Blick auf die rechtstatsächlichen Geschehnisse ermöglichte. Darüber hinaus erhellten die Quellen und die Literatur

²⁸ RG DNotZ 1944, 195.

²⁹ *Thiessen*, Tornado-Fabrik.

³⁰ *Damler*, S. 110 ff.; siehe auch *Fleischer/Wansleben*, GmbHR 2017, 169.

³¹ *Werra*, S. 1 ff.

³² Siehe etwa *Janetzko*, die sich mit der „Arisierung“ mittelständischer jüdischer Unternehmen in Bayern befasste.

³³ So vor allem *Fleischer*, DStR 2021, 483, 483 f.

³⁴ Siehe etwa *Hadding*, S. 282 f.

³⁵ Überblicksartig zur rechtstatsächlichen Entwicklung der Kommanditgesellschaft etwa *Karsten Schmidt*, JZ 2008, 425, 426 f. sowie *Wiedemann*, NZG 2013, 1041, 1041 f.

den Blick auf die Personen, die sich vor, während und nach der NS-Zeit mit dem Kommanditgesellschaftsrecht befassen.

Das wissenschaftliche Ziel dieser Untersuchung war es, diese vielen Informationen und Daten zu einem Mosaik zusammenzusetzen und so ein umfassendes und detailreiches Bild der Geschichte der Kommanditgesellschaft und ihrer bedeutendsten rechtlichen Problemkreise – mit dem Schwerpunkt auf der NS-Zeit – zu zeichnen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die Untersuchung auch die Entwicklung anderer gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen in den Blick nehmen, um die Entwicklung des Rechts der Kommanditgesellschaft in einen allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Kontext setzen zu können. Daneben sollte die narrative Seite des Gesellschaftsrechts³⁶ nicht zu kurz kommen. Auch deshalb erzählt die Untersuchung auch die Geschichte der Protagonisten der kommanditgesellschaftsrechtlichen Diskussionen. So finden sich in ihr zahlreiche Lebensläufe und Einblicke in die Rechtsansichten vieler Persönlichkeiten wieder. Deren Namen werden in einem abschließenden Personenregister zusammengefasst.

Ferner unternimmt die Untersuchung an mehreren Stellen eine Auswertung der Ausführungen in den Quellen und der Literatur mit Blick auf ihre ideologische Prägung. Diese Prägung findet sich vor allem in Ausführungen aus der NS-Zeit wieder, vereinzelt aber auch in der Zeit davor und danach. Rein ideologisch geprägt sind allerdings nur wenige Ausführungen. So spielten etwa bei den Ausführungen zu den Reformvorschlägen während der NS-Zeit auch lenkungswirtschaftliche oder gar ideologiefreie, pragmatische und an den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Kommanditgesellschaft orientierte Aspekte eine Rolle. Die Untersuchung wird verdeutlichen, dass die Meinungsstreitigkeiten und Reformbestrebungen im Kommanditgesellschaftsrecht während der NS-Zeit keinesfalls pauschal als typisch nationalsozialistisch etikettiert werden können.³⁷

Indem die Arbeit die Zeit seit dem ADHGB bis nach dem MoPeG beleuchtet, verdeutlicht sie ferner unterschiedliche Kontinuitätslinien. Die Ausführungen zur Geschichte der Kommanditgesellschaft vor und nach der NS-Zeit sollen auch dabei helfen, die spezifischen Besonderheiten des nationalsozialistischen Rechts gegenüber einer liberal-rechtsstaatlichen Ordnung herauszuarbeiten. Im zeitlichen Längsschnitt zeigt sich, wie der Wandel der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Diskussion im Kommanditgesellschaftsrecht beeinflusste. Der Brückenschlag zum geltenden Recht soll schließlich auch die Aktualität der historischen Untersuchung verdeutlichen.

Die Untersuchung der NS-Zeit beschränkt sich territorial auf die Rechtsentwicklung und Diskussion im „Altreich“.³⁸ Vor der Weimarer Zeit beschränkt

³⁶ Hierzu *Fleischer*, Schlussbetrachtung, S. 764.

³⁷ Dass eine solche Pauschalisierung wissenschaftlich unfruchtbar wäre, hebt *Mertens* in ZNR 2007, 88, 117 hervor.

³⁸ Zur Geltung des Handels- und Gesellschaftsrechts im Deutschen Reich in den Gren-

sie sich im Wesentlichen auf das Deutsche Kaiserreich. Die Untersuchung der Zeit nach dem Ende des Nationalsozialismus lässt die Rechtsentwicklung in der DDR außer Betracht. Insgesamt lässt die Untersuchung die gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen in den Nachbarrechtsordnungen (wo Rechtsformen vergleichbar der Kommanditgesellschaft eine geringere Bedeutung zukam) weitestgehend außer Betracht.³⁹ Inhaltlich befasst sie sich vertieft mit der Kommanditgesellschaft, in Teilen aber auch mit der oHG und den Personengesellschaften im Allgemeinen. Kein Gegenstand der Untersuchung ist das Bilanzrecht. Über dessen Reformbedürftigkeit diskutierte zwar auch der Ausschuss zur Reform des Personengesellschaftsrechts der Akademie für Deutsches Recht.⁴⁰ Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine spezifisch kommanditgesellschaftsrechtliche Materie. Das Gleiche gilt für das Firmenrecht, das ebenfalls nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist.⁴¹

C. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist weitestgehend chronologisch aufgebaut. Sie ist in vier Kapitel unterteilt. Das erste, weitestgehend deskriptive Kapitel nimmt die 1861 mit dem ADHGB kodifizierte Rechtslage als Ausgangspunkt. Es befasst sich mit den kommanditgesellschaftsrechtlichen Diskussionspunkten aus der Zeit vor der „Machtübernahme“ durch die Nationalsozialisten. Dieses erste Kapitel stellt dabei vor allem die den Quellen der damaligen Zeit zu entnehmende rechtstatsächliche Entwicklung der Kommanditgesellschaft dar, die zulasten der Gläubiger durch eine Erweiterung der Einflussnahme des Kommanditisten und eine Marginalisierung der Rolle des Komplementärs geprägt war. Das sich daran anschließende zweite Kapitel stellt den Hauptteil der Untersuchung dar. Es analysiert die Zeit des Nationalsozialismus, in welcher sich die vor der NS-Zeit einsetzende rechtstatsächliche Entwicklung aufgrund unterschiedlicher (größtenteils gesetzgeberischer) Maßnahmen verschärfte. Es untersucht dabei

zen von 1940 und 1942 finden sich Ausführungen in *Gadow*, RGRK 1940, Allg. Einleitung Anm. 34 und *Weipert*, RGRK 1942, Vorb. zu § 105 Anm. 4 ff.

³⁹ Zur Geschichte und Bedeutung von ausländischen Rechtsformen, die mit der deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar sind siehe etwa *Müller-Erbach*, Haftung und Vermögensbeteiligung, S. 738; *Mügel*, Kommanditgesellschaft, S. 1 ff. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Fleischer*, NZG 2020, 601, 606 f., 610 m. w. N.

⁴⁰ *Würdinger*, Arbeitsbericht, S. 64 ff. Daneben gab es jedoch auch in den Ausschüssen zur Reform des Genossenschaftsrechts, des GmbH-Rechts und des Aktienrechts Diskussionen zum Bilanzrecht. Siehe hierzu die Angaben zu dem Stand der Arbeiten in den Ausschüssen in JAkDR 1938, 240, 248 sowie *Schubert*, Ausschuß AktR, S. 543 ff.

⁴¹ Zum Firmenrecht betreffend die Kommanditgesellschaft siehe BArch R 61/201 sowie *Julius Gierke*, ZHR 1934, 305, 331, jeweils m. w. N. Zur weiteren Entwicklung des Firmenrechts betreffend die Kommanditgesellschaft und insbesondere die GmbH & Co. KG nach der NS-Zeit siehe *Karsten Schmidt*, GmbHR 1984, 272, 281.

Personenregister

Das Personenregister listet die Protagonisten der Untersuchung auf, die im Mengentext Erwähnung finden. Fundstellen, die den Lebenslauf einer Person wiedergeben, sind fett gesetzt. Die Lebensläufe finden sich in den Fußnoten.

- Bausback, Ferdinand **153**, 159
Berlin, Alexander von **156**
Boesebeck, Ernst **25**, 48, 50 f., 53, 59 f.,
62, 109, 112, 119, 127, 129, 149, 151 f.,
156, 170, 174, 182, 184, 190 ff., 199 f.,
207, 209, 216, 240 f., 243, 257, 262 f.,
267 f.
Böhm, Franz **126**, 261
Brandstaetter **157**
Brodmann, Karl Erich **75 f.**, 235
Buchholz, Paul-Ludwig **156**
- David, Herbert **159**
Dieckhoff, Albert von **156**
- Eichborn, Kurt von **133**, 159
- Flechtheim, Julius **26**, 30, 34, 36, 46, 49,
51, 58, 75 f., 86, 89 ff., 151, 157, 173,
235, 237, 239
Flick, Friedrich **130 f.**, 154
Frank, Hans **96**, 108, 135, 138, 150, 182,
226, 257
Friedrich, Wilhelm **158**, 247, 252, 254,
256, 261 f., 264 ff., 269, 271 ff., 282,
286 f.
- Geßler, Ernst **152**, 178, 181, 198, 219 f.,
252, 257, 305, 335
Gierke, Julius Karl Otto von **36**, 257,
334
Gierke, Otto Friedrich von **15**, 24, 36, 62,
107 ff., 231
Godin, Reinhard Ludwig Bernhard von
111, 159, 191, 266 f.
- Grieger, Eilert Rudolph **110 f.**, 159, 184,
189, 192, 242, 263, 283
Großmann-Doerth, Hans **84**, 104, 115,
126, 139, 152, 169, 180, 233, 256,
274 ff.
Gürtner, Franz 280 f.
- Herbig, Gustav **158**, 206 f.
Hitler, Adolf 19, 95, 102 f., 107
Hueck, Alfred **49**, 60, 151, 153, 268
- Kahn, Otto David **68 f.**
Klausing, Friedrich **61**, 114 f., 125, 135,
139, 143, 150, 158 f., 168, 185, 236,
240, 245
Kleinewefers, Paul **133 f.**, 159
Krosigk, Johann Ludwig Graf Schwerin
von 280
Küch, Otto **157**
- Lehmann, Heinrich **159**, 307
Lind, Robert **155**
- Martini, Carl Herbert **158**
Michalke, Hans **157**
Minz, Wilhelm **155 f.**, 158
Mügel, Oskar **116**, 157, 178, 183, 224,
265 f., 269
Müller-Erbach, Rudolf **30**, 34, 63, 81,
85 ff., 91, 94, 256, 259, 267, 334, 346
- Neumerkel, Hans Georg **157**
- Oechelhaeuser, Wilhelm von **16 f.**, 65,
140, 232, 323

- Plum, Maria **309**
- Quassowski, Leo **120**, 135, 157, 262,
272 f., 287
- Reemtsma, Philipp Fürchtegott **156**
- Sack, Otto **130**, 133, 159, 246, 283, 291
- Schlegelberger, Franz **98 f.**, 123, 135,
152, 169, 173, 209 ff., 239, 257, 262,
271, 274, 335
- Schmalenbach, Eugen **26**, 35, 55, 60, 75,
77, 157 f., 184, 237
- Schmidt-Rimpler, Walter **156**, 183
- Schmitt, Carl **100 f.**
- Schoeller, Philipp Alois von **159**
- Schwartz, Gustav **135**, 157
- Simon, Hans-Alfons **135**, 155
- Steckhan, Willi **159**
- Steiner, Herbert **305**, 320, 323, 331,
333 f.
- Trimborn, Cornelius **155 f.**
- Würdinger, Hans **25 f.**, 97 f., 101, 107 ff.,
113, 116, 125 f., 135, 138, 150 ff., 156,
163, 171, 174, 183 f., 189 f., 198 ff.,
216, 220, 227, 232, 240, 242, 246, 248,
252, 259 f., 268, 270 ff., 279

Sachregister

- Actio pro socio 111
Anleihestockgesetz 128, 137, 155
Anonymität 33, 102, 106, 112, 120 ff.,
127 f., 136 ff., 160 f., 167 f., 172, 187,
205, 215, 221, 231, 237
Antisemitismus 121, 180
Auflösung der Gesellschaft/Auflösungs-
gründe 20, 58 ff., 66 ff., 97, 109, 128,
137, 146 ff., 173 ff., 177 ff., 189 ff., 310
Auskunftsanspruch (Gläubiger) 251 ff.,
285, 291
Auskunftsrecht (allgemeines) 32 ff.,
141 f., 204 ff., 228 f., 315 ff., 350
Ausleseprinzip 84, 123 ff., 128, 161, 169,
259 ff., 275, 288, 299, 322, 347
Ausschuss zur Reform des Aktienrechts
104, 135, 137
Ausschuss zur Reform des GmbH-Rechts
96, 113, 115, 138 f., 158 f., 185, 190,
206, 262, 270 ff., 286 f.
Ausschuss zur Reform des Personenge-
sellschaftsrechts 96 ff., 108 f., 113,
119, 150 f., 155 ff., 163 f., 182 ff., 200 f.,
203 f., 205 ff., 220 ff., 225 ff., 231 ff.,
240 ff., 261 ff., 277 ff., 282 f., 285 ff.
Außergewöhnliches Geschäft 28 ff., 46 f.,
92, 194 ff., 227 f., 288 f., 313 f., 329,
343, 350, 353
Bayerische Oberberufungskommission für
Steuersachen 78
Bestand/Bestandsschutz 58 ff., 97, 110,
172 ff., 177 ff., 188 ff., 309 f.
Betriebskapital 246 ff., 285, 290 f., 330 ff.,
350
Bundesfinanzhof 308, 326, 339 ff.
Bundesfinanzministerium 340
Bundesgerichtshof 46, 306, 308 f., 312,
314, 315 ff., 319 ff., 325 f., 328 f., 331,
335 f., 338, 342, 344, 352
Bundesverfassungsgericht 341
Clausula rebus sic stantibus 255
Commenda 13, 22
Demokratieprinzip 118, 296, 312
Deutsche Golddiskontbank 128
Deutscher Juristentag 18, 299, 309, 314
Diligentia quam in suis 111
Doppelbesteuerung 17, 24, 68 f., 77, 92,
297
Einheits-GmbH & Co. KG 327
Einkommensteuer 17 f., 68 f., 73 f., 77,
131 ff., 161, 297, 301
Einpersonen-GmbH & Co. KG 76 f., 327
Einpersonen-Kapitalgesellschaft/-GmbH/
-AG 18, 60, 77, 121, 137 f., 141 f.,
145 ff., 154, 162, 169, 176, 271, 273,
275 f., 308, 334
Einzelkaufmann/Einzelkaufleute 20,
144 ff., 176, 215
Entnahmerecht 253 ff., 285, 291, 333
Entpersönlichung 102, 121, 261
Entwurf für ein Gesetz betreffend die
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(1939) 138 ff., 206, 233, 271 ff.
Erbkommanditgesellschaft 175
Erwerb von Kommanditeilen 22,
179 f., 311
Europäische Wirtschaftliche Interessen-
vereinigung (EWIV) 320
Familienkommanditgesellschaft 175,
190 f., 294, 301 f.
Familienunternehmen/Familiengesell-
schaft 23, 103, 175, 190 f., 294, 301 f.
Fiktionstheorie 15, 67, 72, 235
Freiberufler 302
Führerprinzip 63, 117 ff., 120, 124, 136,

- 141, 160 f., 167, 175, 208, 242 ff., 259, 290, 347, 350
- Garantiekapital 246 ff., 285, 291, 307, 330 ff., 344, 352
- Gemeinnutz vor Eigennutz 109 f., 112, 118, 136, 141, 160, 199, 243, 347
- Genossenschaftstheorie 15
- Gesamthandsprinzip/Gesamthandsgemeinschaft 24, 101, 107 ff., 160, 288, 300, 347
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 23 f., 35, 178, 299 f.
- Gesellschafterwechsel 56, 172
- Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) 301
- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) 6, 293, 299 ff., 303, 305, 310, 314 f., 317 f., 321, 323 f., 327 f., 329, 332, 334, 339, 343, 354
- Gewerbesteuer/Gewerbesteuergesetz 280 ff., 339 ff.
- Gläubigeraufruf 248
- Grauer Kapitalmarkt 311
- Grundsatz der Einheit von Herrschaft und Haftung 81 ff., 94, 116, 119, 124 f., 141, 241, 256 ff., 279, 282 f., 285 ff., 291, 334 ff., 344, 346, 351 f.
- Grundsatz der Selbstorganschaft 37 ff., 55, 92 f., 112 ff., 211 ff., 229 f., 270, 289, 318 ff., 343
- Grundsatz der unbeschränkten Haftung 72, 123 ff., 243, 260 f., 263 f., 333, 337
- Grundsteuer/Grundsteuergesetz 280 ff.
- Grundtypenvermischung 67, 70, 75, 186 f., 236
- Haftungsklausel 261 ff., 286
- Haftsumme 250 ff., 332 f.
- Handelsrechtsreformgesetz 298, 302, 310
- Handlungsvollmacht 38, 40, 43, 45 f., 47, 81 f., 319 ff.
- Individualismus 58, 66, 84, 108 f., 114, 300
- Investmentkommanditgesellschaft 294, 301 ff., 311
- Juristische Person 14 f., 64 ff., 100 f., 115, 129, 160, 235 f., 267, 287 f., 300, 326, 346 f.
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) 294, 302 f., 311, 353 f.
- Kapitalismus 19, 48, 114
- Kapitalmarkt 16, 186 f., 232, 311, 342 f.
- Kapitalverkehrsteuergesetz 73, 79, 131, 238
- Kollektivismus 49, 83 f., 85, 109 ff., 112, 114 f., 124, 244, 281, 287, 290, 300, 315, 340, 347
- Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung (KGmbH) 17, 65, 69, 232 ff., 243, 290, 322 ff., 344, 350, 352
- Kommanditeinlage 56 ff., 232, 246 ff., 251 f., 253 f., 262, 266, 285, 330 ff., 350
- Konkretes Ordnungdenken 100 f., 235
- Konservatismus 67, 76, 105
- Körperschaftsteuer 18 f., 68 f., 73 f., 79, 131 ff., 161, 239 f., 288, 297, 301
- Kündigungsrecht 58 f., 173 f., 177 f., 189 ff., 309
- Leistungsprinzip 125, 161
- Lenkungswirtschaft 9, 117, 125 f., 160, 204, 350
- Liberalismus 19, 32, 67, 70, 93 f., 101 ff., 108 f., 114, 125, 169, 176, 180, 189, 225, 237, 275, 294, 296 ff., 312, 317, 324 ff., 333, 342 f.
- Lohnsteuer 284, 339
- Mauracher Entwurf 299, 321
- Mehrheitsbeschluss 32, 57, 59, 172, 174, 177, 179, 187, 190, 193, 311
- Mehrheitsprinzip 56, 118, 188, 312
- Minderheitenschutz 243, 312, 317, 343
- Mindestbeteiligung 261 ff., 266, 286
- Mindestkontrollrechte 304 f., 317, 343
- Missbrauchsklausel 266
- Nichteinmischungsgebot 321
- NSDAP 107, 109
- Ordnungsprinzip 84, 258, 325, 335
- Ordoliberalismus 84 f., 104 f., 113 ff.,

- 125 f., 139, 161, 233, 256, 260 f., 274 ff.
287, 322, 335, 347
- Personalistische GmbH 23, 297
- Personenidentische GmbH & Co. KG 50,
195, 327
- Prokura 38, 40, 43, 45 ff., 82, 214, 222,
224, 314 f., 329
- Publikumskommanditgesellschaft/Publicumsgesellschaft 24, 37, 49, 51 f., 56,
154 f., 171 f., 178 ff., 185 f., 208, 232,
297, 301 f., 304 ff., 310 ff., 316 f., 321 f.,
327, 342 f., 347, 351, 354
- Rassismus 121 f., 324, 368
- Rechtsscheingedanke/Rechtsscheinhaf-
tung 82, 268, 336
- Reichsabgabenordnung/Abgabenordnung
78, 340
- Reichsbürgergesetz 122 f., 171
- Reichsfinanzhof 19, 60, 79 f., 94, 134,
180, 239, 281 ff., 287, 339 ff.
- Reichsfinanzministerium 239 f., 280 ff.,
287
- Reichsjustizministerium 98 f., 104, 126 f.,
138 ff., 157 ff., 193 f., 198, 206, 209 f.,
229, 233, 271 ff., 280 ff., 286 f., 351
- Reichsoberhandelsgericht 13, 31, 39, 45,
52, 82, 88 ff., 278, 337
- Reichswirtschaftskammer 157, 283
- Reichswirtschaftsministerium 95, 134,
158 f., 265, 271
- Reinheitsideal/Reinheitspostulat 67, 94,
122, 124, 168, 186 f., 222, 229, 233,
236, 289
- Societas 14, 107
- Sperrfrist 248
- Staatsverschuldung 134, 284
- Statistisches Reichsamt 137, 144
- Steueranpassungsgesetz 132 f., 239
- Steueranspruch (des Fiskus) 279 f.
- Stille Gesellschaft 21 ff., 33, 82, 97, 177
- Strohmann-Kommanditgesellschaft 28,
50, 60 ff., 69, 76 f., 80, 122 f., 138,
145 f., 154, 168 ff., 184 ff., 215, 219,
227, 267, 269 f., 306 ff., 334 ff., 343, 352
- Transparenzprinzip/Publicitätsprinzip 33,
120 ff., 136 f., 140, 161, 205 ff., 228 f.,
285
- Treuepflicht/Treuegedanke 109 ff., 140,
198 ff., 208, 227, 255
- Treuhand/Treuhandkonstellation 36, 58,
172, 311
- Umwandlungsbewegung 128 f., 132, 134,
142 ff.
- Umwandlungsgesetzgebung 126 ff., 132,
134, 142 f., 161 f., 263, 281, 288, 349 ff.
- Unterkapitalisierung 80, 176 f., 197 f.,
226, 241, 265, 308, 332, 336
- Unternehmensrechtskommission 327
- Unternehmergesellschaft haftungs-
beschränkt (UG) 328, 332
- Unternehmergruppe (Leitung *Sack*)
130 f., 133 f., 283, 291, 351
- Unterrichtungsrecht 33
- Verantwortungsprinzip 85 f., 102 f.,
112 ff., 117 ff., 120 f., 139 ff., 160, 189 f.,
221 f., 230, 259 ff.
- Verbraucherschutz 298 f., 330, 344, 352
- Vermögensverwaltungsgesellschaft 298,
302
- Volksgesetzbuch 95
- Widerspruchslösung (modifizierte) 28 ff.,
194 ff., 227 f., 313 ff., 350
- Wirtschaftsethik 86, 113, 127, 129, 271,
274 f.
- Wirtschaftsverfassung/wirtschaftsverfas-
sungsrechtliches Prinzip 125, 186 f.,
275, 307, 334 ff.
- Zustimmungserfordernis 88 f., 276 f.,
338 f.
- Zustimmungskatalog 32, 49
- Zustimmungslösung 28 ff., 195 ff., 200 f.,
227, 289, 313 ff., 343, 353
- Zweiter Zivilsenat des Reichsgerichts
74 ff., 175 ff., 195 ff., 202, 222, 226 f.,
289, 308 f., 342 f., 348
- Zweiter Zivilsenat des Bundesgerichts-
hofs 308 f., 342